



Datenschutzordnung

Diese Datenschutzordnung ergeht im Rahmen des § 22 der Vereinsatzung des Fußball-Club FC Bad Krozingen 1920 e.V.

Präambel

Der FC Bad Krozingen 1920 e. V. verarbeitet in vielfacher Weise personenbezogene Daten (z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Organisation des Fußballbetriebs und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die gesetzlichen Vorgaben der EU – Datenschutz – Grundverordnung (DS – GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl ganz oder teilweise automatisiert in EDV – Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von gedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet.
- (2) Grundsätzlich sind von allen Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, die gesetzlichen Regelungen der DS – GVO und des BDSG, sowie diese Datenschutzordnung zu beachten.
- (3) Insbesondere erfolgt die Datenverarbeitung unter Beachtung der wesentlichen Datenschutzgrundsätze (Datenvermeidbarkeit und – sparsamkeit, Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Zweckgebundenheit, Transparenz und Datensicherheit) ausschließlich mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonst zulässigen Rechtsgrundlage. I. W. sind dies die Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses und der Teilnahme am Spielbetrieb, sowie die Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins im Rahmen der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins (gemäß Artikel 6 Abs. 1 DS – GVO).

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. In einem gemäß DS – GVO anzulegenden Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wird für jede Kategorie von betroffenen Personen ein Einzelblatt angelegt.
- (2) Beim Vereinseintritt erhebt der Verein mit dem Formular Beitrittserklärung die folgenden Daten der Mitglieder: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Eintrittsdatum, Abteilungszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern (Angabe freiwillig) und E – Mail – Adressen (Angabe freiwillig), ggf. Haushalts – und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
Im Rahmen der Mitgliedschaft werden diese Daten verarbeitet und ggf. ergänzt durch Funktionstätigkeiten, Jubiläen und Ehrungen, besondere Verdienste, sportliche Erfolge.

Zusammen mit der Beitrittserklärung erhält der Antragsteller / die Antragstellerin ein Merkblatt zum Datenschutz, in dem der Verein den Informationspflichten über seine Verarbeitung personenbezogener Daten nachkommt (gemäß Artikel 13 / 14 DS – GVO).

- (3) Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Südbadischen Fußballverband (SBFV) wird für Mitglieder, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen möchten, über den Verein beim SBFV ein Spielerpass beantragt.



Im dafür notwendigen Formular Spielgenehmigungsantrag werden vom Verein personenbezogene Daten (einschließlich einem Passbild) erhoben und an den SBFV weitergeleitet.

- (4) Mit der DFB GmbH besteht ein Vertrag zur Auftrags(daten)verarbeitung i. S. d. Art. 28 DS – GVO. Die Mitgliederdaten werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit einem Verwaltungsprogramm beim DFB gespeichert. Die Verarbeitung erfolgt durch die Mitgliederverwaltung, also dem Verein selbst, über einen internetbasierten Zugriff.

Der Zugang zum Verwaltungsprogramm ist durch ein zwölfstelliges Passwort gesichert, das nur dem Ressortleiter Mitgliederverwaltung (ggf. seinem Stellvertreter) und dem Vereinspräsident bekannt ist.

Die Ordnungsgemäßheit der Auftragsdatenverarbeitung durch die DFB GmbH wird stellvertretend für die Landesverbände und deren Mitgliedsvereinen regelmäßig durch den Datenschutzbeauftragten des DFB e.V. überprüft.

- (5) Für den Einzug der Beiträge aller Mitglieder ist die Mitgliederverwaltung zuständig.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins über seine Aktivitäten werden personenbezogene Daten in der Stadionzeitschrift und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- (2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen:
Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht werden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Person.
- (4) Auf der Internetseite des Vereins werden von den Mitgliedern des Gesamtvorstands und allen weiteren Funktionären des Vereins, einschließlich der Trainer und Schiedsrichter, jeweils Vorname, Name, Funktion, ggf. E – Mail – Adresse oder Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.

Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Mitgliederverwaltung zugeordnet.

Der Ressortleiter Mitgliederverwaltung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS – GVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS – GVO erfüllt werden.

Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und – listen

- (1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z. B. Vorstandsmitgliedern, Trainern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z. B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine schriftliche Versicherung abzugeben, dass diese



Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Löschung und Speicherdauer von Daten

- (1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere die Vereinsfinanzen) sowie die Spielgenehmigung betreffen, vom Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen aufbewahrt.
Nach Ablauf der entsprechenden Fristen werden diese Daten vernichtet bzw. gelöscht.
In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Datenlöschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.
- (2) Die übrigen Datenkategorien (insbesondere Telefonnummern, E – Mail – Adressen, Bankverbindung) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.
- (3) Der Verein führt ein Archiv.
Bei Ende der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien Vorname, Nachname, Abteilungs- und Mannschaftszugehörigkeit, besondere sportliche Erfolge und Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat, Funktionärstätigkeiten und Ehrungen im Vereinsarchiv gespeichert.
Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an seiner Geschichte, vor allem seiner sportlichen Erfolge und der jeweiligen Zusammensetzung der beteiligten Mannschaften, zugrunde.
- (4) Im Falle des Widerrufs einer Einwilligung werden die entsprechenden Daten unverzüglich gelöscht.

§ 7 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. der Ressortleiter Mitgliederverwaltung, bestimmte Vorstandsmitglieder, Trainer) sind auf den vertraulichen Umgang mit diesen Daten zu verpflichten.

In diesem Zusammenhang ist jeweils eine entsprechende Datenschutzverpflichtungserklärung zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben. Die Aufbewahrung dieser Erklärungen erfolgt durch die Mitgliederverwaltung.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Der Verein hat keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen, da die Anzahl der Personen, die ständig mit der Verarbeitung automatisierter Daten beschäftigt sind, unter 10 liegt.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand .
Änderungen dürfen ausschließlich durch den Geschäftsführenden Vorstand und den Administrator vorgenommen werden.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand sowie der Administrator sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online – Auftritten verantwortlich.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.



§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.11.2018 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

.....

Hinweise:

- 1.) Das **Merkblatt zu den Informationspflichten** (siehe oben § 2 (2)) findet sich auf der Homepage des Vereins unter „Mitglied werden“.
 - 2.) Als Ergänzung zu dieser Datenschutzordnung siehe **§ 22 der Vereinssatzung (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte)**.
-

Bad Krozingen, 15.11.2018

Fußball - Club Bad Krozingen 1920 e.V.